

S A T Z U N G
des Unterhaltungsverbandes Krainke
im Landkreis Lüneburg

I. Abschnitt
Name, Sitz, Verbandsgebiet, Aufgabe

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungsverband Krainke“. Er hat seinen Sitz in Neuhaus im Landkreis Lüneburg.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband durch Art. VI des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen vom 26.5.1993 (Nds. GVBl. S. 121) gegründet worden und gemäß § 63 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nieders. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.12.2023 (Nds. GVBl. S. 339), ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Elbe, rechtsseitig, einschließlich Deichvorland, soweit im Land Niedersachsen gelegen.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2
Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. die Gewässer zweiter Ordnung zu unterhalten,
2. die Unterhaltung und Erneuerung von Anlagen in und an Gewässern,
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege und Straßen herzustellen und zu erhalten,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Maßnahmen zum Schutz von Grundstücken vor Hochwasser und zur Deicherhaltung durchführen, soweit ihm dies übertragen worden ist.

(WVG § 2)

II. Abschnitt Mitglieder, Unternehmen

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Amt Neuhaus und die Stadt Bleckede.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen und die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen,
2. Gräben, Schöpfwerke, Siele und Stauanlagen zu unterhalten, zu betreiben, zu erneuern und bei Bedarf zu beseitigen,
3. im Fall des § 2 Nr. 5 die bei der Übertragung geregelten Arbeiten durchzuführen.

(2) Der Verband hat für das Verbandsgebiet aufzustellen:

1. eine Übersichtskarte,
2. ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenen Gewässer 2. Ordnung mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen,
3. eine Karte mit den von ihm zu unterhaltenen Gewässern 2. Ordnung.

Jeweils eine Ausfertigung der Unterlagen wird beim Verbandsvorsteher und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst den Ausführungskarten, die ebenfalls beim Verbandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde aufbewahrt werden.

(4) Der Verband hat alljährlich einen Unterhaltungsplan für die Gewässer aufzustellen, der rechtzeitig vor Beginn der Unterhaltungsarbeiten der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

- (5) Das Unternehmen einschließlich der Verbandsanlagen dürfen nur nach Beschluss der Verbandsversammlung und mit schriftlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert oder ergänzt werden. Der Verbandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen in den Gemeinden, auf die sich die Änderungen und Ergänzungen erstrecken, gemäß § 34 bekannt oder teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

(WVG § 5)

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer Zweiter Ordnung mit ihren Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein und wählt für jeden Schaubezirk zwei Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (3) Der Verband macht Zeitraum und Umfang der Schauen rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die Wasserbehörde spätestens zwei Wochen vorher zur Teilnahme an der Schau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(WVG § 44, 45)

§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel und führt hierüber einen schriftlichen Nachweis.

(WVG § 45)

III. Abschnitt Verfassung

§ 7 Organe

Der Verband hat die Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(WVG § 46)

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und der Beiträge,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG § 47)

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Gemeinde Amt Neuhaus und der Stadt Bleckede.
- (2) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht gleichzeitig im Vorstand vertreten sein.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

- (2) Der Verbandsvorsteher lädt textlich die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter sowie die Aufsichtsbehörde ein.

(WVG § 48)

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Die Gemeinde Amt Neuhaus hat neun, die Stadt Bleckede zwei Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der festgelegten Stimmenzahl auf sich vereinen und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher, einem Mitglieder der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(WVG § 48)

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und weiteren zwei Vorstandsmitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher, ein weiteres Vorstandsmitglied wird zum stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen.
- (3) In den Vorstand sind
- 2 Vorstandsmitglieder aus der Gemeinde Amt Neuhaus und
1 Vorstandsmitglied aus der Stadt Bleckede
- zu wählen.

(WVG § 52)

§ 13
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 und daraus den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 53)

§ 14
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 2027 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gemäß § 12 zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§15
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes, seiner Nachträge und des Stellenplanes,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 5. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 6. die Aufstellung der Veranlagungsregeln zur Hebung von Erschwernisbeiträgen,

7. Verträge mit einem Wert von mehr als 25.000,00 €,
 8. die Aufnahme, Erweiterung und Entlassung der Mitgliedschaft nach vorheriger Zustimmung durch die Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorstand bestimmt ferner über die Höhen der Wasserstände in den Verbandsgewässern, soweit sie von den Anlagen des Verbandes abhängen.
- (3) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Arbeitsausschüsse bilden, die vom Vorstand jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden können.

(WVG § 54)

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist textlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Im Kalenderjahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

(WVG § 56)

§ 17 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen hat und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(WVG § 56)

§ 18

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie nicht durch eine Geschäftsordnung anderen übertragen worden sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 19

Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter. Er kann einen Geschäftsführer sowie bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.
- (2) Für die Führung der Geschäfte durch einen Geschäftsführer erlässt der Vorstand nach Zustimmung der Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Vorstand kann in gleicher Weise eine Geschäftsordnung für die Führung der Kasse erlassen.
- (3) Der Kassenverwalter darf nicht dem Vorstand und der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Der Vorstand kann sich zur Geschäfts- und Kassenführung sowie zur Durchführung der Verbandsaufgaben Dritter bedienen.

(WVG § 57)

§ 20
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband, soweit nicht ein Geschäftsführer zuständig ist, gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer vertritt den Verband, für den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Bereich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(WVG § 55)

§ 21
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Reisekosten. Die Reisekosten können pauschaliert werden.
- (4) Die Festsetzung der Entschädigung ist Aufgabe der Verbandsversammlung.

(WVG § 52)

IV. Abschnitt
Haushalt und Beiträge

§ 22
Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO). Abweichend von § 105 Abs. 1 LHO gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65 i. V. m. § 2 Nieders. Ausführungsgesetz zum WVG)

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Vorstandsteilnehmer teilt den Haushaltsplan und die Nachtragspläne der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

(2) Von der Verbandsversammlung ist ein Prüfungsausschuss zu wählen, der aus zwei aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht. Jedes Verbandsmitglied soll mit einem Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten sein. Die Amtszeit beläuft sich auf zwei Jahre, ein Mitglied des Prüfungsausschusses scheidet jährlich aus.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
2. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
3. Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
4. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 26

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. in Hannover. Für die dortige Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der Landeshaushaltsordnung sinngemäß.

(Nieders. Ausführungsgesetz zum WVG § 2)

§ 27

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG § 47)

§ 28

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge). Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 29)

§ 29 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4 verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Beitragslast für die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bestimmt sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten. Abweichend kann ersatzweise ein vertragliches Entgelt vereinbart werden.

(WVG § 30)

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig anzugeben und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG § 26, 30)

§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Mit der Erhebung der Verbandsbeiträge können Stellen außerhalb des Verbandes betraut werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag mindestens jedoch 2,50 €. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(WVG § 31)

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge gemäß § 29 heben.

(WVG § 32)

V. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 33

Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14. November 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

(WVG § 68)

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt oder durch Abdruck in der örtlichen Presse vorgenommen.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Änderungen der Satzung werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt verkündet. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 27a VwVfG.

(WVG §§ 58, 67)

§ 35

Änderung der Satzung

- (1) Der Beschluss über die Änderung der Satzung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der festgelegten Stimmzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzungsänderung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt.

(WVG §§ 58, 59)

VI. Abschnitt

Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht

§ 36

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Lüneburg in Lüneburg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(WVG §§ 72, 74)

§ 37

Zustimmung zu den Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39

Inkrafttreten

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Krainke tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes ‚UHV Krainke‘ vom 07.12.1995 – veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Lüneburg am 22.02.1996- und die Satzung des Neuhäuser Deich –und Unterhaltungsverbandes (NDUV) vom 04.12.2003 –veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Lüneburg am 19.12.2003- außer Kraft.

Neuhaus, 02.08.2024

Beauftragte nach § 77 WVG für den Verband

Gez.

Kreisrätin Vossers

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Krainke (UHV Krainke)

Lüneburg, 05.08.2024

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Flügger